

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Köln  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Kölner Rat  
FDP-Fraktion im Rat der Stadt Köln

An den Vorsitzenden  
des Wirtschaftsausschusses  
Herrn Jörg van Geffen

Oberbürgermeisterin  
Henriette Reker

Eingang beim Amt der Oberbürgermeisterin: 15.03.2019

**AN/0363/2019**

**Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates**

<b>Gremium</b>	<b>Datum der Sitzung</b>
Wirtschaftsausschuss	21.03.2019

**Planungsrechtlicher Sachstand des Hafenausbaus Godorf**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

wir bitten Sie, folgende Anfrage, in die Tagesordnung des nächsten Wirtschaftsausschusses aufzunehmen:

1.

Der Rat hat am 13.10.2011 beschlossen, die Aufstellung eines Bebauungsplans für den Ausbau des Godorfer Hafens zu beauftragen (0295/2011). Der Hafenausbau soll demnach im Geltungsbereich des Landschaftsplans, der für einen überwiegenden Teilbereich ein Naturschutzgebiet darstellt, erfolgen.

Welche Planverfahren wurden auf Basis des o.a. Ratsbeschlusses von der Stadtverwaltung eingeleitet und in welchem Stadium befinden sich derzeit diese Planverfahren?

2.

Da die Realisierung des geplanten Hafenbeckens und der Eisenbahnbetriebsanlagen planfeststellungspflichtig ist, hatte die HGK AG damals bei der Bezirksregierung Köln die Planfeststellung des Hafenbeckens und der gesamten Hafeninfrastuktur beantragt. Mit Beschluss vom 30.08.2006 stellte die Bezirksregierung Köln den Plan – gestützt auf § 31 Wasserhaushaltsgesetz (alte Fassung) – antragsgemäß fest. Die dagegen gerichtete Klage eines Anwohners beim Verwaltungsgericht Köln (VG Köln) beziehungsweise Oberverwaltungsgericht NRW (OVG) hatte Erfolg. Das VG Köln ist in seinem Urteil der Auffassung, dass die wasserrechtliche Ermächtigungsgrundlage die Planfeststellung der gesamten Hafeninfrastuktur nicht trägt; die geplanten baulichen Anlagen seien überhaupt nicht planfeststellungsbedürftig und damit auch nicht planfeststellungsfähig. Das VG vertritt die Auffassung, dass die Stadt Köln zur Bewältigung der mit dem Vorhaben verbundenen Nutzungskonflikte einen Bebauungsplan aufstellen kann. Das OVG NRW bestätigte diese Auffassung.

Welche planungsrechtlichen Konsequenzen folgen aus Sicht der Verwaltung aus dem OVG-Beschluss?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Niklas Kienitz  
CDU-Fraktionsgeschäftsführer

gez. Lino Hammer  
GRÜNE-Fraktionsgeschäftsführer

gez. Ulrich Breite  
FDP-Fraktionsgeschäftsführer